



Geschäftsbereich / Fachbereich	Sachbearbeiter
Geschäftsbereich 4 - Finanzen und Liegenschaften	Herr Hagl

Az.:

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	26.04.2022	öffentlich	Kenntnisnahme

Betreff

Haushalt 2022: Stellungnahme der Rechtsaufsicht im Landratsamt Starnberg vom 24.03.2022 "Vollzug der Gemeindeordnung (GO)"

Anlagen:

20220324_Stellungnahme LRA zu Haushalt 2022 - HFA

Sachverhalt:

In der 27. Sitzung des Gemeinderates am 22.02.2022 wurde der Haushalt 2022 mit Investitionsplanung für die Finanzplanungsjahre 2023 bis 2025 beschlossen.

Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Starnberg erhielt am 02.03.2022 den Haushalt, welche mit Schreiben vom 24.03.2022 die rechtsaufsichtliche Würdigung des Haushaltes vornahm. Am 30.03.2022 ist diese bei der Gemeinde Gauting eingetroffen (siehe Anlage).

Rechtskräftig und damit vollziehbar wurde der Haushalt mit der gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung, welche am Donnerstag, den 07.04.2022 im Amtsblatt erfolgte. An diesem Tag wurde der Haushalt 2022 seitens Geschäftsbereich Finanzen & Liegenschaften freigeschalten.

In einem Sachvortrag des Kämmerers wird die aktuelle wirtschaftliche Situation (u.a. Auswirkungen des Krieges in der Ukraine, Corona-Pandemie, Inflationsentwicklungen, Preissteigerungen bei Energie und Rohstoffen) betrachtet und mögliche Folgeerscheinungen für den Haushalt beschrieben.

1. **Finanzielle Auswirkungen**

NEIN

Stellungnahmen:

Im Rahmen der Stellungnahme zum Haushalt 2022 erteilte die Kommunalaufsicht folgenden Hinweis:

„Größere und langwierige Maßnahmen sollten nur dann begonnen werden, wenn ein stabiles Finanzierungskonzept besteht, welches auch anteilige Einnahmeausfälle verkraften würde.“

Diesen Hinweis der Kommunalaufsicht nimmt die Geschäftsleitung zum Anlass nochmals auf die Einhaltung von § 26 Abs. 1 Satz 4 der Geschäftsordnung des Gemeinderates hinzuweisen. Danach soll ein Antrag, der mit Ausgaben verbunden ist, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, mit einem Deckungsvorschlag unterfüttert werden. Es handelt sich um eine „soll“-Regelung, mithin ist die Befolgung im Zuge einer Antragstellung der Regelfall, von dem nur im Ausnahmefall abgewi-

chen werden kann.

Es ist grundsätzlich nicht die Aufgabe der Verwaltung Deckungsvorschläge für Anträge zu erarbeiten, sondern gemäß der Geschäftsordnung ist diese Aufgabe dem Antragsteller zugewiesen. Der Verwaltung ist lediglich der Haushaltsvollzug geplanter und genehmigter Mittel zugewiesen. Das ist auch sachgerecht, weil die Budgetverantwortung beim gewählten Gremium liegt, welches über den gesamten Haushalt berät und beschließt, mithin auch umfassend haushaltskundig ist.

In jüngster Zeit ist augenfällig geworden, dass immer weniger Anträge im Sinne von § 26 Abs. 1 Satz 4 Geschäftsordnung mit Deckungsvorschlägen untermauert sind. Die Geschäftsleitung bittet daher zum von § 26 Abs. 1 Satz 4 Geschäftsordnung statuierten Verfahren zurückzukehren.

gez. Groth / Geschäftsleitung / 19.04.2022

Beschlussvorschlag:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Ö 0365).

Gauting, 20.04.2022

Unterschrift